



a) Verwandtschaftsverhältnis zur/zum Verstorbenen

Hat sie/er am Todestag zur häuslichen Gemeinschaft der/des Verstorbenen gehört?

☐ ja

☐ nein

**b) Person, die die Kosten der letzten Krankheit und/oder Bestattung getragen hat
(nur auszufüllen, wenn Frage zu Buchstabe a verneint ist)**

Name Vorname Geburtsdatum

Anschrift

Bankverbindung

IBAN

BIC

Name der Bank

Kontoinhaberin/Kontoinhaber (falls abweichend)

Name

Vorname

Gesamtbetrag der Krankheits- und/oder Bestattungskosten (in €)

davon ab:

Leistungen einer Krankenversicherung (in €)

Leistungen einer Sterbegeldversicherung (in €)

Verbleibender Betrag (in €)

(Bitte Belege für die vorbezeichneten Beträge beifügen / die Belege
für Krankheits- und Bestattungskosten im **Original**)

**In den Fällen der Nr. 1 und 2 a) benötigen wir für die Auszahlung des Sterbegeldes die beiliegende Erklärung zum
Abruf der Elektronischen LohnSteuerAbzugs-Merkmale (ELStAM) für die Versteuerung der Versorgungsbezüge
ausgefüllt und unterschrieben zurück.**

Ort, Datum

Unterschrift des Dienstherrn





Erläuterungen

***)** Sterbegeld gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LBeamtVG erhalten - als Anspruchsberechtigte unmittelbar kraft Gesetzes - der überlebende Ehegatte/Lebenspartner und die Abkömmlinge der Beamtin/des Beamten; der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten.

1.
Überlebender Ehegatte/Lebenspartner ist nur der, dessen Ehe/Lebenspartnerschaft zur Zeit des Todes der Beamtin/des Beamten, der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten noch bestanden hat. Dies ist nicht der Fall, wenn die Ehe beim Tode der Beamtin/des Beamten, der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten rechtskräftig für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden war.

2.
Abkömmlinge sind alle Nachkommen der Beamtin/des Beamten, der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten, das heißt die ehelichen, für ehelich erklärten, nichtehelichen und angenommenen Kinder (leibliche Kinder und adoptierte Kinder) sowie, falls mit der Verstorbenen/dem Verstorbenen verwandt, die weiteren Abkömmlinge dieser Kinder (z.B. Enkel, Urenkel usw.). Für die Ehelicherklärung ist es unerheblich, ob sie auf Antrag des Vaters (§ 1723 BGB), auf Antrag des Kindes (§ 1740 a BGB) oder durch nachfolgende Ehe/Lebenspartnerschaft (§§ 1719 ff. BGB) erfolgt.

****))**

Das Sterbegeld wird grundsätzlich in einer Summe gezahlt. Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Rangfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 3 des § 29 LBeamtVG maßgebend. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Rangfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

*****))**

Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 LBeamtVG (s.o.) nicht vorhanden, so ist das Sterbegeld gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Abs. 3 LBeamtVG **auf Antrag** zu gewähren an

1.
Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder sowie Stiefkinder, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes der Beamtin/des Beamten, der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben,

2.
Sonstige Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Abs. 2 LBeamtVG.

